

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2016	Nr. 60
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 28. April 2016.....	532
Anlage 3 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 28. April 2016.....	535
Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach Germanistik im 2- Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 28. April 2016.....	537

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Germanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.)

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 35 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf Module des Ergänzungsfaches 24 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

§ 36 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten, Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Projektdokumentationen, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Portfolios, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 37 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Prüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
DE1	Aufbaumodul: Literatur und Kultur	für die Zulassung zum Proseminar: erfolgreicher Abschluss des GK1 oder erfolgreicher Abschluss des GK2 innerhalb von Modul A
G3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3	erfolgreicher Abschluss von Modul C
G4	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4	
H6	Vertiefungsmodul: Theorien der Literaturwissenschaft und ihre Anwendung in der Textanalyse	erfolgreicher Abschluss eines PS im Modul DE1
J1	Literatur des Mittelalters	erfolgreicher Abschluss von Modul B2 oder B1
J2	Deutsche Sprachgeschichte	erfolgreicher Abschluss von Modul B1 oder B2
PA	Projektorientiertes Arbeiten	erfolgreicher Abschluss von Modul C

§ 38 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module A, B1, B2, C, F1 und DE1.

§ 39 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Hauptfach Germanistik des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 40
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Anlage 3**– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang****Vom 28. April 2016**

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 34
Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

**§ 35
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

**§ 36
Art und Umfang der Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten, Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Portfolios, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Gruppen- und Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 37
Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

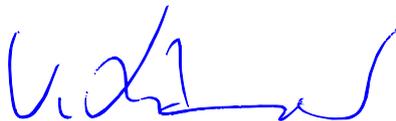
Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Prüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
DE1	Aufbaumodul: Literatur und Kultur	für die Zulassung zum Proseminar: erfolgreicher Abschluss des GK1 oder erfolgreicher Abschluss des GK2 innerhalb von Modul A
G3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3	erfolgreicher Abschluss von Modul C
G4	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4	
R3	Bachelor-Nebenfachmodul Literaturwissenschaft	erfolgreicher Abschluss eines PS im Modul DE1

§ 38
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Studienordnung
für das Hauptfach und Nebenfach Germanistik
im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 28. April 2016

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458) folgende Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Hauptfachs und des Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 62, S. 458). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 4 (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Die Germanistik begreift sich als sprach-, literatur-, medien- und kulturwissenschaftliche Disziplin. Der BA-Studiengang Germanistik zielt demgemäß vor allem auf die Vermittlung der folgenden Wissensgegenstände und Grundkompetenzen/Schlüsselqualifikationen:

- historische Kenntnisse zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur in ihren kulturellen Kontexten,
- literatur- wie sprachwissenschaftliche Kompetenzen bei der eigenständigen Analyse von unterschiedlichen Textsorten, medialen Strukturen und Kommunikationsakten,
- Analysekompetenzen für sprachliche und gesamtkulturelle Wert-, Zeichen- und Sinnbildungsprozesse, sowie für Kulturevolution, Kulturtransfer und Kulturkonflikte,
- elaborierte Textproduktions- und Kommunikationskompetenzen,
- breites Wissen über die Grundlagen und Methoden des Faches Germanistik,
- Methodenkompetenz zur selbstständigen Erarbeitung literatur- und sprachwissenschaftlicher Fragestellungen in ihren größeren fachwissenschaftlichen Zusammenhängen sowie sichere Anwendung fachwissenschaftlicher Begriffe in der Beschreibung und

Erklärung der Strukturen pragmatischer und ästhetischer Kommunikation,

- anwendungsorientierte Reflexion fachwissenschaftlicher Inhalte und deren praktische Erprobung (Praktika, Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Rahmen des Ergänzungsfachs).

(2) Das Hauptfach/Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eröffnet den Zugang für weitergehende wissenschaftliche Qualifizierungen. Es vermittelt die Grundqualifikation zum Beruf der Literatur- und Sprachwissenschaftlerin bzw. des Literatur- und Sprachwissenschaftlers, die in einem weiterführenden Master- und Promotionsstudium zu vertiefen ist. Es ermöglicht einen qualifizierten Wechsel zu anderen Disziplinen oder erlaubt aufgrund der Möglichkeiten zu individuellen Schwerpunktbildungen und Fächerkombinationen den Eintritt in eine Vielzahl von Berufen, die insbesondere zu folgenden Berufsfeldern oder Institutionen gehören:

- Verlagswesen und Buchhandel (z.B. Lektorats- und Redaktionstätigkeiten);
- Bibliotheken, (Literatur-)Archive, Dokumentationsstellen (z.B. wissenschaftliche und bibliothekarische/archivarische Tätigkeiten);
- öffentliche und private Einrichtungen der Kulturpolitik, Kulturverwaltung und Kulturvermittlung (z.B. Beratungstätigkeiten, Betreuung und Durchführung von Projekten und Events);
- Medienbereich: Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Neue Medien (z.B. journalistische und publizistische Tätigkeiten, Dramaturgie, Moderation, Aufbereitung und Gestaltung sprachlicher Informationen);
- Werbebranche, Marketing, PR-Abteilungen (z.B. Verfassen, Gestalten und Optimieren von Texten);
- Öffentlichkeitsarbeit in Parteien, Verbänden, Unternehmen;
- Institutionen der Erwachsenenbildung und Einrichtungen zur betrieblichen Weiterbildung;
- Einrichtungen des internationalen Kultur- und Bildungsaustausches;
- freiberufliche Tätigkeiten, z.B. als Publizist/in, Dramaturg/in oder Kommunikations- bzw. Redetrainer/in.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium des BA Germanistik wird im Regelfall zum Wintersemester aufgenommen.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VL) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine theoretischen und methodischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Die Gruppengröße beträgt 130 Studierende.

(2) Grundkurse (GK) geben einen Überblick über das Fachgebiet und führen in die Grundlagen des Fachs ein. Die Gruppengröße beträgt 20 Studierende.

(3) Proseminare (PS) haben einführenden Charakter und vermitteln durch Seminargespräche, Referate oder Seminararbeiten Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Gruppengröße beträgt 25 Studierende.

(4) Hauptseminare (HS) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Primär- und Sekundärliteratur in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Die Gruppengröße beträgt 25 Studierende.

(5) Freiwillige Zusatzkurse (T) sind in der Regel begleitende Veranstaltungen zu einführenden Lehrveranstaltungen (PS, VL). Sie unterstützen die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, vermitteln Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und/oder eröffnen Zugänge zu fachspezifischen Forschungsgegenständen. Die Gruppengröße beträgt 30 Studierende.

Die in Absatz 1 bis Absatz 5 aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Arbeitspapier, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben, Analyseaufgaben abhängig gemacht werden.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

Gegenstand des Studiums sind Sprache, Literatur und Kultur des deutschen Sprachraums und ihre Geschichte. Es umfasst im Haupt- und Nebenfach Veranstaltungen aus den Teilgebieten des Fachs: Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Sprachwissenschaft und Ältere deutsche Philologie.

Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch gegeben, das in geeigneter Form bekannt gemacht wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan/der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 6.1 im Hauptfach Germanistik

Im Rahmen des Studiums des Hauptfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 93 CP (inklusive 10 CP Bachelor-Arbeit) erbracht werden:

Bachelor Hauptfach Germanistik (93 CP inklusive Bachelor-Arbeit)
Pflichtbereich im Bachelor Hauptfach Germanistik:

Die folgenden Module sind im Pflichtbereich des Bachelor Hauptfach Germanistik zu belegen:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. *	Modulelemente	V-Typ	SW S	CP	Tur-nus	Prüfungsleistung benotet (b)/ unbenotet (u)
A: Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft	2	Grundkurs 1	GK	2	3	WS	Klausur (b)
		Grundkurs 2 Textanalyse	GK	2	4	SS	Klausur (b)
B1: Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache	2	VL Historische Sprachwissenschaft	VL	2	7	WS	Modulklausur (b)
		PS Geschichte der deutschen Sprache	PS	2		SS	
B2: Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters	4	PS Lektüre mittelhochdeutscher Texte	PS	2	7	WS	mündl. Prüfung (b) und Klausur (b)
		VL Literatur des Mittelalters	VL	2		SS	
C: Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	2	VL Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	VL	2	9	WS	Modulklausur (b)
		Grundkurs 1	GK	2		WS	
		Grundkurs 2	GK	2		SS	
DE1: Aufbaumodul: Literatur und Kultur	4	VL Literatur	VL	2	6	SS WS	Hausarbeit (b)
		PS Literatur und Kultur nach 1800	PS	2		SS WS	
		PS Literatur und Kultur 1500-1800	PS	2		4	
F1: Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3	PS Sprache und Struktur	PS	2	4	SS	Hausarbeit oder anderer schriftl. Leistungsnachweis (b)**
		PS Sprache und Bedeutung	PS	2	4	WS	Hausarbeit oder anderer schriftl. Leistungsnachweis (b)**
PA: Projektorientiertes Arbeiten	4	PS Projektorientiertes Arbeiten	PS	2	5	SS WS	Projektdokumentation (schriftl. o. mündl.)*** (u)
H6: Theorien der Literaturwissenschaft und ihre Anwendung in der Textanalyse	6	HS Literatur 1500-1800	HS	2	5/7	SS WS	Hausarbeit (b) oder mündl. Prüfung (b)****
		VL Theorien der Literaturwissenschaft	VL	2	2	WS	Klausur (b)
		HS Literatur nach 1800	HS	2	7/5	SS WS	Hausarbeit (b) oder mündl. Prüfung (b)****
Abschlussarbeit	6	Bachelorarbeit			10	SS	Arbeit (b)

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten.

** In einem der beiden Proseminare ist eine Hausarbeit als Prüfung anzufertigen. Die Form des schriftlichen Leistungsnachweises legt der / die Seminarleiter/in fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

*** Die Form des schriftlichen Leistungsnachweises legt der / die Seminarleiter/in fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

**** Eines der beiden HS ist mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen (5 CP), das andere mit einer Hausarbeit (7 CP).

Wahlpflichtbereich im Bachelor Hauptfach Germanistik:

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente	V-Typ	SW S	CP	Tur-nus	Prüfungsleistung benotet (b)/ unbenotet (u)
-------------------	------------------	---------------	-------	------	----	---------	---

Eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule aus der Sprachwissenschaft [G3, G4] ist zu wählen:

G3: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3	5	Sprache und Struktur	VL	2	3	SS	Klausur (u)
		HS Sprache und Struktur	HS	2	6	SS WS	Klausur oder Hausarbeit** (b)
G4: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4	5	Sprache und Bedeutung	VL	2	3	WS	Klausur (u)
		HS Sprache und Bedeutung	HS	2	6	WS SS	Klausur oder Hausarbeit** (b)

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten.

** Welcher der genannten Leistungsnachweise zu erbringen ist, legt der/die Seminarleiter/in fest.

Eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule aus der Älteren deutschen Philologie [J1, J2] ist zu wählen:

J 1: Literatur des Mittelalters	5	HS Literatur des Mittelalters	HS	2	7	WS	Hausarbeit (b)
J 2: Deutsche Sprachgeschichte	5	HS Sprachgeschichte	HS	2	7	WS	Hausarbeit (b)

§ 6.2 im Nebenfach Germanistik

Im Rahmen des Studiums des Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 63 CP erbracht werden:

BA-Nebenfach Germanistik (63 CP)

Pflichtbereich im Bachelor Nebenfach Germanistik:

Die folgenden Module sind im Pflichtbereich des Bachelor Nebenfach Germanistik zu belegen:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente	V-Typ	SW S	CP	Tur-nus	Prüfungsleistung benotet (b)/ unbenotet (u)
A: Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft	2	Grundkurs 1	GK	2	3	WS	Klausur (b)
		Grundkurs 2 Textanalyse	GK	2	4	SS	Klausur (b)
C: Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	2	VL Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	VL	2	9	WS	Modulklausur (b)
		Grundkurs 1	GK	2		WS	
		Grundkurs 2	GK	2		SS	
DE1: Aufbaumodul: Literatur und Kultur	4	VL Literatur	VL	2	6	SS WS	Hausarbeit (b)
		PS Literatur und Kultur nach 1800	PS	2		SS WS	
		PS Literatur und Kultur 1500-1800	PS	2	4	SS WS	Hausarbeit (b)
F1: Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3	PS Sprache und Struktur	PS	2	4	SS	schriftlicher Leistungsnachweis (b)**
		PS Sprache und Bedeutung	PS	2	4	WS	schriftlicher Leistungsnachweis (b)**
R3: Bachelor-Nebenfachmodul Literaturwissenschaft	6	VL Literaturwissenschaft	VL	2	9	WS SS	Hausarbeit (b)
		HS Historische oder systematische Fragestellungen der Literaturwissenschaft	HS	2		SS WS	

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten.

** In einem der beiden Proseminare ist eine Hausarbeit als Prüfung anzufertigen. Die Form des schriftlichen Leistungsnachweises legt der / die Seminarleiter/in fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente	V-Typ	SW S	CP	Turnus	Prüfungsleistung benotet (b)/ unbenotet (u)
-------------------	------------------	---------------	-------	------	----	--------	---

Eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule aus der Älteren deutschen Philologie [B3, B4] ist zu wählen:

B3: Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters I	4	PS Geschichte der deutschen Sprache	PS	2	4	SS	Klausur (b)
		PS Lektüre mittelhochdeutscher Texte	PS	2	7	WS	Klausur (b) und mdl. Prüfung (b)
		VL Literatur des Mittelalters	VL	2		SS	
B4: Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters II	3	VL Historische Sprachwissenschaft	VL	2	7	WS	Klausur (b) und mdl. Prüfung (b)
		PS Lektüre mittelhochdeutscher Texte	PS	2		WS	
		PS Geschichte der deutschen Sprache	PS	2	4	SS	Klausur (b)

* Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten.

Eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule aus der Sprachwissenschaft [G3, G4] ist zu wählen:

G3: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3	5	Sprache und Struktur	VL	2	3	SS	Klausur (u)
		HS Sprache und Struktur	HS	2	6	SS WS	Klausur oder Hausarbeit* (b)
G4: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4	6	Sprache und Bedeutung	VL	2	3	WS	Klausur (u)
		HS Sprache und Bedeutung	HS	2	6	WS SS	Klausur oder Hausarbeit* (b)

* Welcher der genannten Leistungsnachweise zu erbringen ist, legt der/die Seminarleiter/in fest.

§ 7

Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Studierenden des Hauptfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang wird nachdrücklich empfohlen, im Verlauf des Studiums ein berufsbezogenes Praktikum im Umfang von mindestens 150, höchstens 240 Stunden (einschl. Praktikumsbericht: 20 Stunden) zu absolvieren. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Für Studierende des Hauptfachs/Nebenfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Es wird empfohlen, dass die Dauer zwei Semester nicht überschreitet. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, ggf. vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Leistungen gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Studienfachberatung. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendienggebern sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts erfolgen.

§ 8 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für das Studienfach auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende zu allgemeinen Fragen und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen und die Vermittlung von Ansprechpartnern bei Fragen der Studienplanung und -organisation.

(2) Die Fachrichtung Germanistik benennt Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Sprechstunden für die fachliche Beratung anbieten. Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

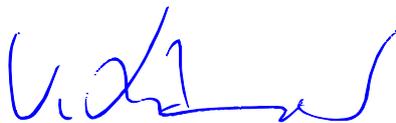
§ 10 Übergangsregelung

Ab Wintersemester 2016/17 gelten für Studienanfänger nur noch die neuen Studien- und Prüfungsordnungen, für die bestehenden Ordnungen erfolgt keine Einschreibung mehr. Ein Wechsel von alter zu neuer Studien-/Prüfungsordnung ist auf Antrag möglich. Ein Wechsel von der neuen zur derzeit noch bestehenden Ordnung wird ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. September 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber